

GEMEINDE DAISENDORF

SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „UNTERÖSCH, 1. ÄNDERUNG“

Der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf hat den Bebauungsplan „Unterösch, 1. Änderung“ am 07. Mai 1996 auf der Rechtsgrundlage von § 13 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der GemO von Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Deckblattes.

§ 2 BESTANDTEILE

Die Satzung besteht aus dem zeichnerischen Teil, Deckblatt vom 07. Mai 1996 und der Änderung des Textteiles, Seite 2, vom 07. Mai 1996.

Die Begründung ist nicht Bestandteil der Satzung, wird aber der Satzung beigelegt.

§ 3 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Änderungsverfahrens in Kraft.

Gemeinde Daisendorf, den 07. Mai 1996




Helmut Keser
Bürgermeister

Die Übereinstimmung dieser Abschrift/Fotokopie mit der vorgelegten und zurückgegebenen Urschrift ~~Ausfertigung~~ wird hiermit beglaubigt.

Daisendorf, den

31. 10. 96

Bürgermeister:



4. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

4.1 Die Erdgeschoßfußbodenhöhen (EFH-Fertig-Fußbodenhöhe) und die maximalen Dachfirsthöhen (FH) werden pro Gebäude festgesetzt:

Gebäude Nr.	EFH (max.)	FH (max.)
1	491,60 ü. NN	498,60 ü. NN
2	491,85	498,85
3	492,40	499,40
4	492,90	499,90
6	494,15	503,85
7	495,50	505,20
8	495,75	505,45
9	495,00	504,70
10	495,60	505,60
11	495,60	505,60
12	492,50	502,00
13	492,80	502,30

Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit der Baurechtsbehörde und der Gemeinde Daisendorf möglich.

5. STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1, Ziff. 4 BauGB)

5.1 siehe Eintragungen im Lageplan

5.2 Stellplätze sind auch innerhalb der Baugrenzen zulässig.

6. NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1, Ziff. 4 BauGB)

6.1 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auch Boots- und Campingwagen-Winterlager unzulässig.

6.3 Nebenanlagen für die Versorgung sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 14 Abs. 2 BauNVO).

Die Übermittlung und dieser Abschrift/Fotokopie
mit der vorgelegten und zurückgegebenen Ur-
schrift Ausfertigung wird hiermit beglaubigt.

Daisendorf, den

31. 11. 96

Bürgermeister:

